

S a t z u n g

über Hausnumerierung der Gemeinde Schwifting

Die Gemeinde Schwifting erläßt auf Grund Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches folgende

S a t z u n g

§ 1

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten. Für Wohnblöcke mit mehreren Eingängen kann jeder Eingang mit einer eigenen Hausnummer versehen werden. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Hausnummer nach der Straße, an der sich der Eingang oder Haupteingang befindet.

(2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer (einschließlich Beifügung des Straßennamens und Richtungspfeiles). Dem Eigentümer des Gebäudes ist dies schriftlich mitzuteilen.

(3) In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen von den einheitlichen Hausnummernschildern zulassen.

§ 2

(1) Die Hausnummern werden grundsätzlich von der Gemeinde auf Kosten des Hauseigentümers beschafft.

~~Der Eigentümer ist verpflichtet, die Hausnummer~~

- a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes,
- b) im übrigen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung bzw. Aushändigung des Hausnummernschildes auf seine Kosten, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

(2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

(1) Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes, wofür die Hausnummer zugeteilt wurde, an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre oder am Windfang in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig anzubringen. Würde die Einfriedung oder Entfernung zum Gebäude eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude vorgesehene Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

§ 4

(1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung.

(2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

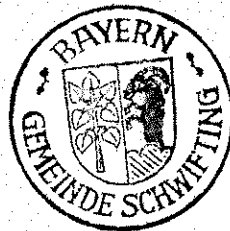
§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwifting, den 06.08.1992



Brandmeir

Brandmeir

1. Bürgermeister